

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Exter

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter Bonneberg

vom 24. März 2021

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Exter und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	125,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	225,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	435,00 €
d) Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	395,00 €

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	545,00 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	498,00 €
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	18,17 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	16,60 €

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Rasengrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.380,00 €
b) Rasengrab Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00 €
c) Rasengrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.230,00 €
d) Rasengrab Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	41,00 €
e) Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	720,00 €
f) Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00 €
g) Baumgrab Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	960,00 €
h) Baumgrab Rasen Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00 €

- | | |
|---|------------|
| i) Baumgrab mit Gestaltung Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.170,00 € |
| j) Baumgrab mit Gestaltung Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 39,00 € |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 100,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 495,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 330,00 € |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenkammer | 90,00 € |
| b) Einheitliche Grabplatte Rasengrab (§4 Abs.3 Buchst. a und c FGS) | 380,00 € |
| c) Einheitliche Grabplatte Eibe Rasen (§4 Abs.3 Buchst. e FGS) | 95,00 € |
| d) Einheitliche Grabplatte Baumgrab Rasen (§4 Abs.3 Buchst. g FGS) | 95,00 € |
| e) Einheitliche Grabplatte Baumgrab mit Gestaltung (§4 Abs.3 Buchst. i FGS) | 375,00 € |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	250,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	510,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.223,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	531,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	150,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	743,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	363,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	100,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	495,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	330,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	60,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	23,50 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 €
(5)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	15,00 €
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung	50,00 €
(7)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(9)	Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Dezember 2004, mit Änderungen vom 24. September 2010 und 30. Oktober 2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Dezember 2004, mit Änderungen vom 24. September 2010 und 30. Oktober 2015, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 6. Oktober 2017 außer Kraft.

Vlotho, den 24. März 2021

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)